

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

- I. Dekret betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergl. (Vom 9. Januar 1932.)**
-

2. Lehrerschaft aller Stufen.

- 2. Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen. (Vom 7. April 1932.)**

Nähere Umschreibung beider gesetzlicher Erlasse siehe I. Teil, Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Schaffhausen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Sekundarschulen.

- Lehrplan für die Sekundarschulen von Appenzell A.-Rh. (Vom Regierungsrat genehmigt und für die nächsten drei Schuljahre provisorisch in Kraft erklärt am 5. März 1932.)**
-

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

- Revision von Art. 34, Absätze 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896. [Betreffend Verlängerung des Primarschulbesuches.] (Vom 30. März 1932.)**

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.
beschließt:

I. Art. 34, Abs. 1, lautend:

„Die Aufnahme in die Primarschule geschieht beim Beginn des Schuljahres. Aufgenommen können nur solche Kinder werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren“

wird durch nachstehenden Satz erweitert:

„Inhabern der elterlichen Gewalt über Schulkinder, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der 7. Pri-

markklasse gelangten, steht es frei, die betreffenden Kinder die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen zu lassen.“

II. Art. 34, Abs. 2, lautend:

„Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, respektive soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden“ wird gestrichen.

III. Die Revision tritt mit dem Schlusse des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

XVII. Kanton St. Gallen.

Primarschule und Sekundarschule.

I. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen.
(Vom 5. April 1932.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865,

verordnen:

I. Art. 26 der Schulordnung erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Schulpflicht der Sekundarschüler dauert zwei Jahre. Es findet nur eine Entlassung auf Ende des Schuljahres statt. Über vorzeitige Entlassung, die nur in besonderen Fällen gestattet werden darf, entscheidet die Erziehungskommission. Schüler, welche die vorgeschriebenen zwei Jahre Sekundarschulzeit nicht erfüllen, sind der 8. respektive 7. Klasse der Primarschule zuzuweisen.“

Schülern der 3. Sekundarklasse kann auf wohlbegündetes Gesuch hin durch Beschuß des Sekundarschulrates die Entlassung auch im Laufe des Schuljahres gewährt werden.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Schüler, die in eine höhere Schule übertreten.“

II. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1932/33 in Wirksamkeit.
